

## Info-Blatt: FEDERWEISSER

### Allgemeines:

Mindestmostgewichte: Rheingauer/ Starkenburger Federweißer: 53 °Oechsle  
Federweißer Rhein: 50 °Oechsle  
Teilweise gegorener Traubenmost: 44 °Oechsle

Gesamtalkoholgehalt: 95 g/l (12 % Vol, bei Rotwein geeigneten Mosten)  
92 g/l (11,5 % Vol bei allen anderen

vorh. Alkohol mind. 1% Vol., max. 3/5 des Gesamtalkohols)

- für die Anreicherung gelten die allgemeinen Vorschriften (wie für Landwein)
- keine Konservierungsstoffe
- die Menge des hergestellten und verwendeten Federweißen ist in der Weinbuchführung (hilfsweise auch im Herbstbuch) einzutragen
- Hektarhöchsterttrag Hessen: 100 hl/ha
- Federweißer darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er aus klassifizierten Rebsorten oder aus genehmigten Versuchsanlagen gewonnen wurde

### Kennzeichnung/ Etikettierung von Federweißen:

#### Obligatorische Angaben:

1. Verkehrsbezeichnung (Erläuterung siehe unten)
2. Gesamtalkoholgehalt: „Gesamtalkoholgehalt X % Vol nach Gärung" oder „Gesamtalkohol X % Vol nach Gärung"  
Schriftgröße: bei Behältnissen von 200-1000 ml: 3 mm;  
bei Behältnissen von >1000 ml: 5 mm
3. Nennvolumen: Schriftgröße: bei Behältnissen von 200-1000 ml: 4 mm;  
bei Behältnissen von > 1000 ml: 6 mm
4. das Wort „Abfüller:" ergänzt durch Adresse des Abfüllers inkl. Ort und Mitgliedsstaat (bei Verwendung anderer Behältnisse als Flaschen das Wort „Verpacker :“ oder „verpackt von:“)
5. Losnummer
6. bei Verwendung von SO<sub>2</sub>: „enthält Sulfite“
7. Angabe des Herkunftslandes (Erläuterung siehe unten)
8. MHD „Gekühlt mindestens haltbar bis [Tag + Monat]“

Bei der Abfüllung in Behältnissen bis 60l ist ein nicht wiederverwendbarer Verschluss erforderlich. Die Verwendung einer Schrumpfkapsel wird hierbei empfohlen. Die Behältnisse müssen mit einem Etikett versehen sein. Eine Ausnahme ergibt sich beim „Verkauf von loser Ware“ (Erläuterung siehe unten). Bei dem Transport von Mengen in Behältnissen über 60 l ist ein zugelassenes Begleitpapier erforderlich.

Die **Verkehrsbezeichnung** für **Erzeugnisse ohne geogr. Angabe** lautet **„Teilweise gegorener Traubenmost“**. **Ergänzend** dürfen die Begriffe „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ oder „Rauscher“ verwendet werden. **Nicht zulässig** sind hier die Verkehrsbezeichnung „Federweißer“ sowie Angaben zum Betrieb durch die Begriffe „Weingut“, „Winzer“, „Gut“, „Stift“ usw. .

Die **Verkehrsbezeichnung** für **Erzeugnisse mit geographischer Angabe** lautet **„Teilweise gegorener Traubenmost + Federweißer in Verbindung mit dem Landweingebiet (z.B. „Teilweise gegorener Traubenmost, Rheingauer Federweißer“)**. Wird der Begriff „Federweißer“ verwendet, muss auch die Angabe „Teilweise gegorener Traubenmost“ gemacht werden. Folglich gelten die für die Herstellung von Landwein des betreffenden Gebietes festgelegten Bedingungen. Andere geografische Angaben als das Landweingebiet (Rheingauer Federweißer, Starkenburger Federweißer oder Federweißer Rhein) sind nicht möglich (z. B. Bergsträßer, Ortsangaben oder Lagennamen!).

Neben der Verkehrsbezeichnung (z. B. „Teilweise gegorener Traubenmost, Rheingauer Federweißer“) sind die Begriffe „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ und „Rauscher“ möglich. Zudem sind Angaben zum Betrieb durch die Begriffe „Weingut“, „Winzer“, „Gut“, „Stift“ usw. zulässig (falls eigenes Erzeugnis und Bereitung im eigenen Betrieb).

Bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweintrauben darf das Wort „Roter“ vorangestellt oder der Begriff „Federroter“ verwendet werden.

Bei einem inländischen „Teilweise gegorenem Traubenmost“ von blass- bis hellroter Farbe, der durch Verschneiden von Weißweintrauben, auch gemischt, mit Rotweintrauben, auch gemischt, hergestellt ist, darf die Bezeichnung „Federrotling“ verwendet werden.

Bei „Teilweise gegorener Traubenmost“, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU hergestellt wurde, darf die Bezeichnung „Federweißer“ verwendet werden, wenn eine für den jeweiligen Mitgliedstaat eingetragene geschützte geographische Angabe erfolgt. Ergänzend ist die Verwendung des Begriffs „Sauser“ möglich.

## **Angabe der Herkunft**

### **Grundsätzlich ist die Angabe des Herkunftslandes erforderlich!**

Dies kann erfolgen durch „Most aus (...)“, „Most erzeugt in (...)“ oder entsprechende Begriffe ergänzt durch den Namen des Mitgliedstaats oder des Landes, das Teil des Mitgliedstaates ist.

Bei Teilweise gegorenem Traubenmost“, der im Inland aus Trauben hergestellt wurde, die in anderen Mitgliedstaaten geerntet wurden, muss die Etikettierung die Angabe „in (...) aus in (...) geernteten Trauben“ enthalten.

Wenn ein „Teilweise gegorener Traubenmost“ aus einem Verschnitt von Erzeugnissen zweier oder mehrerer Mitgliedsstaaten stammt, muss die Etikettierung die Angabe „Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der Europäischen Gemeinschaft“ enthalten.

### **Weitere zulässige Angaben (nur bei der Verwendung einer geogr. Angabe)**

- Jahrgangsangaben
- Rebsortenangaben (Verschnittregelungen sind zu beachten, es gilt die 85/15 %-Regelung)
- Weitere fakultative Angaben (falls zutreffend): „Weingut“, „aus eigenem Lesegut“

### **Verkauf von loser Ware**

Bei der Beförderung von teilweise gegorenem Traubenmost bis zu 30 Liter durch Privatpersonen entfällt die Pflicht des Begleitpapierses.

Wenn „Teilweise gegorener Traubenmost“ im Beisein des Kunden aus einem Behältnis in Flaschen abgefüllt wird, müssen diese Flaschen keine Etiketten tragen. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass an dem Behältnis die vorgeschriebenen Angaben angebracht sind (z. B. auf einem Schild).

Ebenfalls müssen die Flaschen nicht fest verschlossen sein. Versicherungstechnisch wird folgender Hinweis empfohlen: „Behälter nicht verschlossen - bitte stehend transportieren und aufbewahren!“